

Stand 30.09.25

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kunst und Theater im Sozialen“

an der Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg

- Die Fachhochschulkonferenz der Fachhochschule Ottersberg hat am 12. 01. 2011 gemäß § 37 Abs. 1 NHG, Fassung vom 26.02.2007, die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kunst und Theater im Sozialen“ beschlossen. Sie wurde vom Vorstand der Hochschulgesellschaft Ottersberg für das Soziale Wirken der Kunst mbH genehmigt.
- Diese Fassung ersetzt die vom 01.09.2016. Sie gilt für alle Studierenden, die zum 01.09.2018 oder später ihr Studium aufgenommen haben. Sie wurde vom Senat der Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg am 07.10.2019 verabschiedet.
- Änderung zum WiSe 24/25 vom Senat verabschiedet am 12.06.2024
- Änderung zum WiSe 25/26 vom Senat verabschiedet am 30.09.2025

Inhaltsverzeichnis

§1 Studienziele/Fachrichtungen	3
§2 Zweck der Prüfungen	3
§3 Hochschulgrad.....	3
§4 Dauer und Umfang des Studiums, Teilzeitstudium	3
§5 Gliederung des Studiums.....	4
§6 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt	4
§7 Prüfende.....	4
§8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen.....	5
§9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen.....	5
§10 Formen und Inhalte der Module	6
§11 Arten der Modulprüfungen	6
§12 Credit Points (CP).....	8
§13 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit	8
§14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung.....	9
§15 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch.....	10
§15a Nachteilsausgleiche.....	10
§16 Zeugnisse und Bescheinigungen.....	10
§17 Ungültigkeit der Prüfung	11
§18 Einsicht in die Prüfungsakte	11
§19 Widerspruchsverfahren	11
§20 Umfang der Masterprüfung.....	12
§21 Zulassung zur Masterarbeit	12
§22 Masterarbeit.....	12
§23 Wiederholung der Masterarbeit.....	13
§23 Gesamtergebnis	13
§24 In-Kraft-Treten.....	13
Anlage 1: Masterurkunde (deutsch)	14
Anlage 2: Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges (deutsch)	15
Anlage 3: Modulprüfungsanforderungen	16

§1 Studienziele/Fachrichtungen

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in enger Anbindung an die eigene künstlerische Praxis unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu künstlerischer, kunsttherapeutischer oder theaterpädagogischer Tätigkeit, zu anwendungsorientierter wissenschaftlich-forschender Arbeit, Urteilsbildung, zur kritischen Reflexion der künstlerisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Es baut, gegliedert in zwei Fachrichtungen, auf vorher absolvierte, fachlich geeignete Diplom- oder Bachelor-Studiengänge auf und qualifiziert zur Aufnahme in Doktoranden-Programme (siehe auch Zulassungsordnung und folgenden Absatz).

(2a) **Fachrichtung I:** Fachlich geeignete Studiengänge für den Abschluss Master of Arts sind Kunsttherapie, Kunstpädagogik oder Theaterpädagogik oder ein jeweils fachlich eng verwandter Studiengang.

(2b) **Fachrichtung II:** Fachlich geeignete Studiengänge für den Abschluss Master of Fine Arts sind Freie Bildende Kunst oder ein jeweils fachlich eng verwandter Studiengang.

§2 Zweck der Prüfungen

(1) Die Gesamtheit aller Master-Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Die Anforderungen an die Prüfungsleistungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die auf die berufliche Praxis vorbereiten.

(2) Durch die Gesamtheit aller Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für die Berufspraxis bzw. einen Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse, Kompetenzen und fachpraktischen Fertigkeiten erworben haben und im Stande sind, nach künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche bzw. künstlerische Inhalte anzuwenden und zu vermitteln.

§3 Hochschulgrad

(1) **Fachrichtung I:** Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die HKS für den Studiengang Kunst und Theater im Sozialen für Absolvent_innen mit kunsttherapeutischer, kunstpädagogischer oder theaterpädagogischer Vorqualifikation den Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.).

(2) **Fachrichtung II:** Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die HKS für den Studiengang Kunst und Theater im Sozialen für Absolvent_innen mit einer Vorqualifikation in Freier Bildender Kunst den Hochschulgrad „Master of Fine Arts“ (M.F.A.).

(3) Für beide Fachrichtungen stellt die HKS nach bestandener Master-Prüfung eine Master Urkunde in deutscher und englischer Sprache aus.

§4 Dauer und Umfang des Studiums, Teilzeitstudium

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester bzw. ein Studienjahr einschließlich der betreuten Projektzeit und Masterarbeit.

(2) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Das Studium kann berufsbegleitend innerhalb von zwei Jahren absolviert werden.

(4) Studierende, deren zuvor erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium weniger als 240 CP umfasst, erwerben die fehlenden CP durch Studienleistungen in einem oder zwei Brückensemestern durch den Besuch von geeigneten Lehrveranstaltungen der an der HKS Ottersberg angebotenen Bachelorstudiengänge (siehe Anlage 3, Abs. 6). Diese sind zwar nicht Zugangsvoraussetzung zum Masterstudium, müssen aber zur Erlangung des Mastergrades nachgewiesen werden.

§5 Gliederung des Studiums

- (1) siehe Modulhandbuch und Anlage 3

§6 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der bestehende Prüfungsausschuss der HKS zuständig. Seine Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Senat gewählt. In der Regel sind alle Studiengänge/Studienrichtungen vertreten. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, ein Mitglied der Technik und Verwaltung sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. Der Vorsitz soll von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von einem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden (siehe auch §6 der gültigen Bachelor-Prüfungsordnung).
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Das zuständige Prüfungsamt führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende wird vom zuständigen Prüfungsamt bei allen nach dieser Prüfungsordnung anfallenden Verwaltungsvorgängen unterstützt.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§7 Prüfende

- (1) Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Hochschule abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen.
- (2) Die Prüfenden werden bis auf weiteres vom Senat mit Verabschiedung des Modulangebots bestellt.

(3) Die Prüfenden müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfenden in dem betreffenden Modul zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.

(4) Die Modulprüfungen werden von ein, zwei oder mehreren Prüfenden bewertet. Näheres ist in Anlage 3 (Modulprüfungsanforderungen) geregelt.

§8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten (Praktika) und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang sind gemäß Niedersächsischem Hochschulgesetz § 7, Abs. 3 auf Antrag der Studierenden anzurechnen, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten (Praktika) und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt. Kann die Gleichwertigkeit anzuerkennender Prüfungs- oder Studienleistungen nicht festgestellt werden, weist der Prüfungsausschuss dies gegenüber dem/der Antragsteller_in in begründeter Form nach. Die Beweislast liegt bei der Hochschule.

(2) Nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, können angerechnet werden sofern diese nach Inhalt und Niveau den Anforderungen des Modulhandbuchs des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50% der Credit Points eines jeden Faches angerechnet werden.

(3) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und Creditpoints übernommen. Bei abweichendem Umfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Ein Modul kann belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 21 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt mit Belegung des Moduls und in einer festgelegten Form. Näheres regeln die Verfahrensrichtlinien Prüfungs- und Immatrikulationsamt.

(3) Der Rücktritt von der Modulprüfung ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen beim Prüfungsamt schriftlich möglich. Ein Prüfungsrücktritt in den zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(4) Jedes Modul wird mit einer aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt und sollen in der Regel nach dem Ende der Lehrveranstaltungen eines Moduls durchgeführt und zum Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul belegt wurde.

(5) Ein Modul kann andere Module als Vorleistung vorschreiben. Innerhalb eines Moduls können keine Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Näheres ist in der Anlage 3 (Modulprüfungsanforderungen) geregelt.

§10 Formen und Inhalte der Module

- (1) Die Anlage 3 (Modulprüfungsanforderungen) zu dieser Prüfungsordnung regelt, welche und wie viele Module im Studiengang angeboten werden.
- (2) Die Dauer der Module erstreckt sich auf ein bis zwei Semester.
- (3) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen werden die formalen und inhaltlichen Festlegungen für die Module und Prüfungen getroffen. Die Modulverantwortlichen sind für die inhaltliche und organisatorische Koordination der Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls zuständig und arbeiten mit den für die Lehrveranstaltungsplanung vorgesehenen Einrichtungen der HKS zusammen.

§11 Arten der Modulprüfungen

- (1) Art und Anzahl der Modulprüfungen sind in der Anlage 3 (Modulprüfungsanforderungen) geregelt. Modulprüfungen können sein:

1. Ergebnispräsentation (EP)

Eine Ergebnispräsentation besteht aus dem Nachweis von in einem Modul erworbenen künstlerischen oder wissenschaftlichen Kompetenzen. Sie kann in folgender Form stattfinden:

- hochschulöffentliche Ausstellung künstlerischer Arbeiten oder
- Performances oder
- hochschulöffentliche Aufführungen oder
- wissenschaftliche Dokumentation/Studie
- Portfolio als Kombination von künstlerischem und/oder wissenschaftlichem Material mit künstlerischen Arbeitsergebnissen oder eine
- Mappenvorlage mit Arbeiten, die allein den künstlerischen Werdegang dokumentieren.

Sie kann darüber hinaus mit Reflexionsberichten, Projektberichten, Lerntagebüchern, Protokollen und/oder Prüfungskolloquien verbunden werden.

Eine Ergebnispräsentation ist auch Lerngruppen orientiert (Gruppenprüfung) und nicht öffentlich möglich.

2. Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine eigenständige und vertiefte schriftliche ca. 15-seitige Auseinandersetzung mit einem Thema oder Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und anderer wissenschaftlicher Quellen.

3. Referat (RE)

In einem Referat behandeln die Studierenden einen fachbezogenen Gegenstand. Ein Referat dauert minimal 15 und maximal 45 Minuten und umfasst eine 5 - 10seitige schriftliche Ausarbeitung.

4. Prüfungskolloquium (PK)

Ein Prüfungskolloquium ist ein Gespräch über eine künstlerische bzw. wissenschaftliche Arbeit, das nachweisen soll, dass der/die Autor/Autorin der Arbeit in der Lage ist Themen, Thesen, Methoden und Kontexte der Arbeit zu erläutern und zu vertreten.

(2) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen, Kenntlichmachen von Teilleistungen der künstlerischer Arbeit oder von Projekten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Die Art und Weise der Prüfungsformen soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.

(4) Machen einzelne Studierende glaubhaft, dass sie wegen einer länger andauernden oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage sind, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, soll ihnen durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Modulprüfungen in anderer Form abzulegen.

§12 Credit Points (CP)

(1) Creditpoints werden nach den Grundsätzen der "European Credit Transfer System (ECTS)" auf der Grundlage der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls und von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Credit Points geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (workload) für die Leistungen wieder. Ein Credit Point wird für 30 Stunden Gesamtworkload vergeben. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Masterarbeit ergibt sich aus der Anlage Modulprüfungsanforderungen.

(2) Pro Semester sollen in der Regel 30 Credit Points vergeben werden.

(3) Das zuständige Prüfungsamt führt für jede Studierende und jeden Studierenden ein Credit Points Konto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

§13 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit

(1) Alle Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und die Masterarbeit werden bewertet. Näheres zur Bewertung von Prüfungsleistungen regelt Anlage 3. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist innerhalb von fünf Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das zuständige Prüfungsamt weiterzuleiten.- Wenn eine Modulprüfung nicht benotet wird, muss sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung,

2 = gut eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

3 = befriedigend eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5 = nicht bestanden eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung als durch die Credit Points gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Die Anlagen können vorsehen, dass nicht bestandene Teilleistungen bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden.

(5) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,50	sehr gut
über 1,50 bis 2,50	gut,
über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
über 4,00	nicht ausreichend

(6) Bei der Bildung der Note nach Satz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Noten eines Moduls errechnen sich jeweils als durch die Credit Points gewichtetes

arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Modulprüfung. Absatz 3 gilt entsprechend. § 24 Abs. 2 ist bei der Ermittlung der Note zu beachten.

(8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als durch die Credit Points gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulprüfungsnoten, und der Master-Arbeit. Absatz 3 gilt entsprechend. § 24 Abs. 2 ist bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigen.

(9) Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,0 bis 1,1 beträgt und nicht von § 24 Abs. 2 Gebrauch gemacht wurde.

(10) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung einzelner Studierender ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studiengangs, dieser Studienrichtung. Zur Feststellung der ECTS-Note wird pro Studiengang eine Einstufungstabelle gebildet, die auf der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten der vergangenen acht Semester (Kohorte) beruht. Die ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 20 Absolvent:innen umfasst. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A excellent 10%
- B very good 25%
- C good 30%
- D satisfactory 25%
- E sufficient 10%

§14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktreten,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§15 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Verlauf des nächsten oder darauf folgenden Semesters abgelegt werden.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht, eine fachbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(4) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(5) Die Anlagen können festlegen, dass innerhalb der Regelstudienzeit bzw. innerhalb der festgelegten Studienzeit für einzelne Studienjahre bestandene Prüfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden können (Freiversuch). Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine Begrenzung der Freiversuche zur Notenverbesserung ist durch Festlegung in den Anlagen möglich. Ebenso können die Anlagen vorsehen, dass erstmals nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Satz 1 und 4 gelten entsprechend.

§15a Nachteilsausgleiche

(1) Macht ein_e zu Prüfende_r glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer dauerhaften Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art und Weise abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der/des zu Prüfenden Nachteilsausgleich bewilligen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bis zur Hälfte der vorgesehenen Zeit möglich.

(2) Gleiches gilt entsprechend bei Pflege und Betreuung eines erkrankten Kindes oder bei Pflege eines Verwandten ersten Grades soweit dies glaubhaft eine entsprechende Beeinträchtigung begründet.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§16 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Modulprüfungen sowie ein Diploma Supplement beifügt.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten Credit Points. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§17 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die oder der Studierende auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§18 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung oder der Masterarbeit Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§19 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,

oder ob

5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden bestellt der Prüfungsausschuss für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 7 besitzen. Der oder dem Studierenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 5 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die oder der Studierende im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hat der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits abgeholfen, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wiederholt. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistungen nicht vor, entscheidet die Akademische Hochschulleitung über den Widerspruch.

§20 Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Studienganges sowie der Masterarbeit.

§21 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass eine in Anlage 3 (Modulprüfungsanforderungen) geregelte Mindestanzahl von Modulen erfolgreich bestanden sein muss.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Vorschlag für das Thema der Arbeit
- ein Vorschlag für die beiden Prüferinnen und Prüfer
- eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§22 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine Fragestellung, die im Zusammenhang mit dem Studienziel steht, selbständig wissenschaftlich und/oder künstlerisch zu erarbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder und jedem Prüfenden nach § 7 dieser Ordnung festgelegt werden (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe des zuständigen Studienfachs sein.

(3) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitgutachterinnen oder die Erst- und Zweitgutachter bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut.

(4) Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Masterarbeit in englischer Sprache abgefasst werden.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit wird in der Anlage 3 (Modulprüfungsanforderungen) geregelt. Sie darf vier Monate nicht überschreiten. Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Masterarbeit entspricht in der Regel 15 Kreditpunkten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit (der schriftliche Teil) ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Näheres regeln die Verfahrensrichtlinien Prüfungs- und Immatrikulationsamt.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

§23 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

§23 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen in den gewählten Fächern und die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Studierende können sich über den vorgeschriebenen Studienumfang hinaus in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung). Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§24 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung zum Wintersemester 2018/19 in Kraft.

Anlage 1: Masterurkunde (deutsch)

Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg

.....

Masterurkunde

Frau/Herr

.....

geboren am

.....in.....

hat den Masterstudiengang im Fach

.....

an der HKS Ottersberg gemäß der Prüfungsordnung vom.....

mit der Gesamtnote*) 1 erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm wird der Hochschulgrad Master of Arts (M.A.), bzw. Master of Fine Arts (M.F.A.) verliehen.

Ottersberg,

Siegel

Akademische Hochschulleitung / die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) 1 Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

*) 2 Zutreffendes einsetzen

Enclosure 1.1: Certificate of Master's degree

Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg – University of Applied Sciences and Arts

Certificate

With this certificate the HKS Ottersberg awards

Ms. / Mr.

.....

..

born in.....

the degree of Master of Arts (M.A.) / Master of Fine Arts (M.F.A.)

The above named student has fulfilled the examination requirements in the Master of Arts programme

in the subject areas and with the overall grade

Ottersberg, Date issued

Official Seal.....

.....

Academic Prinicipal / Examination Committee*) 1 select as applicable

Anlage 2: Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges (deutsch)

Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg

- Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs

Frau/Herr

.....

geboren amin.....

hat den Masterstudiengang

.....

an der HKS Ottersberg gemäß der Prüfungsordnung

vom

mit der Gesamtnote *) 1

erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterarbeit mit dem Thema

wurde mit der Note *) 1 bewertet.

Kreditpunkte

Die beigefügte Liste der bestandenen Modulprüfungen mit Noten *)1 ist Bestandteil dieses Zeugnisses.

Ottersberg, den Siegel

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

*) 1 Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend und Zwischennoten

Enclosure 2.1: Credentials for the successful completion of the Master study program

Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg HKS – University of Applied Sciences and Arts

Certificate and Academic Record

Ms. / Mr.

.....

born

born

in.....

has successfully completed the Joint Master Programme at the HKS Ottersberg with the overall grade

.....

Subject of Master's thesis:

Grade of Master's thesis:

credit points.....

A list containing the modules passed and results achieved as part of the examination is attached.

Ottersberg, Date issued Official Seal.....

Chair Examination Committee

Anlage 3: Modulprüfungsanforderungen

3.1 Kunst und Theater im Sozialen (M.A./M.F.A.)

Zur Bewertung von Prüfungsleistungen im Studiengang „Kunst und Theater im Sozialen (M.A./M.F.A.)“:

- (1) Die Modulprüfungsnoten gehen entsprechend ihres Gewichts in die Gesamtnote am Ende des Studiums ein. Hierzu werden die einzelnen Modulprüfungsnoten mit den dazugehörigen Kreditpunkten multipliziert. Die Ergebnisse werden addiert und durch die Gesamtzahl der zu erwerbenden Kreditpunkten dividiert.
- (2) Es werden die Modulprüfungen M1, M2, M3, M4 und M5 benotet.
- (3) Studierende, die den M.F.A. in Fachrichtung II anstreben, müssen in M 1 den Schwerpunkt WP 2 Art and Community belegen.
- (4) Modulprüfungen werden in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer abgenommen mit Ausnahme der Masterarbeit, für die die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen ist.
- (5) Freiversuch: Modulprüfungen können einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen.
- (6) Studierende, die ein oder zwei Brückensemester zur Komplettierung der erforderlichen fachlichen Kompetenz hinsichtlich ihres Studienzieles absolvieren müssen, weisen erfolgreich bestandenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Umfang von 30 bzw. 60 CP aus entsprechend geeigneten Modulen der an der HKS Ottersberg angebotenen Bachelorstudiengänge nach. Für den Abschluss „Master of Arts“ sind dies solche aus den Studiengängen „Kunst im Sozialen. Kunsttherapie (B.A.)“ oder „Theater im Sozialen. Tanzpädagogik / Theaterpädagogik (B.A.)“; für den Abschluss „Master of Fine Arts“ aus dem Studiengang „Freie Bildende Kunst (B.F.A.)“.

Modulübersicht

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	CP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
<i>M 1</i> <i>Interdisziplinäres Projektmodul</i>	<i>1 V/WS</i> <i>1 PRO</i> <i>1 PRO</i>	<i>15</i>	<i>Ergebnispräsentation mit Projektdokumentation</i>
<i>M 2</i> <i>Praxis der Kunst</i>	<i>1 TPS</i> <i>1 ME, 1 KOL</i>	<i>10</i>	<i>Ergebnispräsentation mit Portfolio</i>
<i>M 3</i> <i>Begleitwissenschaften</i>	<i>WP 1: 2 WS</i> <i>WP 2: 1 WS</i> <i>1 ME, 1 KOL</i>	<i>10</i>	<i>Hausarbeit</i>
<i>M 4</i> <i>Forschungsmodul</i>	<i>1 V/WS</i> <i>2 WS</i> <i>1 ME, 1 KOL</i>	<i>10</i>	<i>Kolloquium</i>
<i>M 5</i> <i>Masterarbeit</i>		<i>15</i>	<i>Masterarbeit*</i>
<i>Gesamt</i>		<i>60</i>	

*) Masterarbeit:

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate exklusive des mündlichen Prüfungskolloquiums.

Die Masterarbeit besteht aus mehreren Teilen:

Für den Abschluss M.A.:

- a) der Evaluation und Dokumentation des Projekts in Form einer schriftlichen Arbeit und der
- b) Präsentation des Projekts, seiner Dokumentation und Evaluation in Form eines mündlichen Prüfungskolloquiums.

Für den Abschluss M.F.A.

- a) der schriftlichen Begründung und der Dokumentation des Projekts etwa in Form eines Kataloges oder einer Videodokumentation
- b) der Präsentation des Projekts in Form eines mündlichen Prüfungskolloquiums.